

RS Vwgh 1998/10/7 96/12/0281

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 07.10.1998

Index

63/02 Gehaltsgesetz

Norm

GehG 1956 §20b Abs1 Z3;

Rechtssatz

Die Wahlmöglichkeit im Rahmen einer Gleitzeitregelung läßt es zu, bei Beurteilung der Zweckmäßigkeit einer Fahrtverbindung mit öffentlichen Beförderungsmitteln die dienstplanmäßige Normaldienstzeit im Rahmen der Gleitzeit außer Betracht zu lassen. Weder in der Regelung über die gleitende Dienstzeit noch über den Fahrtkostenzuschuß findet sich ein gesetzlicher Anhaltspunkt dafür, die Sinnhaftigkeit der Verkehrsverbindung und die Frage des Zeitverlustes in Relation zu einem fiktiven Dienstplan zu prüfen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1996120281.X06

Im RIS seit

20.11.2000

Zuletzt aktualisiert am

19.08.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at